



Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss

Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Greifswalder Str. 4  
10405 Berlin

Berlin, 29. Juli 2022  
Bezug: Mein Schreiben vom  
22. März 2022  
Anlagen: 1

**Referat Pet 1**  
**BMDV, BMI, BMWK, BMWSB**

**Frau Reuther**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35064  
Fax: +49 30 227-30057  
vorzimmer.pet1@bundestag.de

**Pet 1-20-12-912-005086** (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

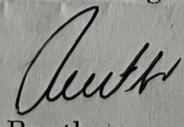
als Anlage übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe eingeholte  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Digitales und  
Verkehr mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Ausführungen des Fachministeriums sind sachgerecht und  
geben die zurzeit geltende Rechtslage zutreffend wieder. Sie sind  
aus der Sicht des Ausschussdienstes des Petitionsausschusses  
nicht zu beanstanden.

Ihre Eingabe wird damit als abschließend beantwortet angesehen,  
sofern Sie sich nicht gegenteilig äußern. Ich bitte dann konkret  
mitzuteilen, was noch Gegenstand einer parlamentarischen  
Prüfung sein soll.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

  
Reuther

Abteilung Straßenverkehr  
StV 20/771.3/3

Stellungnahme zur Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin, vom 2. März 2022

Schreiben des Petitionsausschusses vom 22.03.2022 – Pet 1-20-12-912-005086 –

#### Inhalt der Petition

Der Petent fordert die Erweiterung/Verschärfung und Kontrolle von Maßnahmen gegen Motorradlärm.

#### Stellungnahme

Die vom Petenten angesprochenen (aktuellen) Maßnahmen sind bereits vollständig auf Seite der harmonisierten Vorschriften der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) umgesetzt worden. Die Umsetzung innerhalb der Europäischen Union (EU) obliegt der EU-Kommission, da hier das alleinige Vorschlagsrecht für Änderungen der EU-Rechtsakte liegt. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) hat die EU-Kommission hierzu wiederholt aufgefordert. Eine weitere Überarbeitung der genehmigungsrechtlichen Kfz-Vorschriften im Sinne einer „Verschärfung“ kann nur von den hierfür zuständigen Gremien der EU bzw. UNECE unter Mitarbeit der Bundesregierung und Anerkennung der hierbei auf Grund der Abstimmungsmehrheiten realistisch erzielbaren Kompromisse durchgeführt werden.

Änderungen an Fahrzeugen unterliegen in Deutschland generell dem § 19 StVZO (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung). In dessen Absatz 2 Nr. 3 ist festgelegt, dass die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs erlischt, sofern sich durch Änderungen am Fahrzeug „das Abgas- oder Geräuschverhalten verschlechtert“. Wird zum Beispiel im Rahmen einer „Tuning-Maßnahme“ eine nicht genehmigte Schalldämpferanlage oder ein „Nachrüst-Soundgenerator“ an ein Fahrzeug gebaut oder eine genehmigte Anlage unzulässig verändert, so erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs, wodurch es nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen darf. Wird ein solches Fahrzeug im Rahmen einer Verkehrskontrolle angetroffen, so liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, welche auf Grund der vorsätzlichen Begehung mit 180 Euro für den Fahrer bzw. 270 Euro für den Halter zu ahnden ist. Somit besteht auch das vom Petenten geforderte „Verbot aller Auspuffanlagen, die über das notwendige Maß der Lärmentwicklung hinausgehen“ bereits heute.

Die Überwachung und Ahndung von Verstößen gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften obliegt nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes (Artikel 83, 84 GG) den Ländern. Das bedeutet, dass die zuständigen Behörden der Länder in eigener Verantwortung darüber entscheiden, ob, wo, wie oft und mit welchem erforderlichen Einsatz von Personal oder technischen Hilfsmitteln sie Überwachungsmaßnahmen durchführen. Der Bund verfügt bzgl. der im Einzelnen ergriffenen Maßnahmen weder über Eingriffs- noch Weisungsrechte. Zu Kontrollen im Straßenverkehr ist jedoch anzumerken, dass zum Beispiel die Sicherstellung unzulässiger Schalldämpfer oder Fahrzeuge bzw. die Gestattung der Weiterfahrt erst nach Wiederherstellung des vorschriftenkonformen Zustandes der beanstandeten Fahrzeuge in einigen Regionen Deutschlands bereits heute die gängige Praxis darstellt (zum Beispiel im Rahmen sog. „Poser-Kontrollen“). Die vorgenannten Maßnahmen führen nach den Erkenntnissen des BMDV zu den nachhaltigsten Erfolgen.

Mit Blick auf die Schlussbemerkung des Petenten wird darauf hingewiesen, dass nach § 30 Absatz 1 der StVO (Straßenverkehrs-Ordnung) bei der Benutzung von Fahrzeugen unnötiger Lärm verboten ist. Es ist insbesondere verboten, Fahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen und Fahr-

zeugtüren übermäßig laut zu schließen. Unnützes Hin- und Herfahren ist innerhalb geschlossener Ortschaften verboten, wenn Andere dadurch belästigt werden. Verstöße hiergegen sind mit Bußgeldern belegt. Für die Verursachung unnötigen Lärms wird ein Bußgeld von 80 Euro vorgesehen (lfd. Nr. 117 BKat [Bußgeldkatalog-Verordnung]). Für die Belästigung Anderer durch unnützes Hin- und Herfahren innerhalb einer geschlossenen Ortschaft kann ein Bußgeld von 100 Euro verhängt werden (lfd. Nr. 118 BKat). Wird die Ordnungswidrigkeit vorsätzlich begangen, so ist das Bußgeld auf 160 bzw. 200 Euro zu verdoppeln (§ 3 Absatz 4a BKatV).

Schließlich ist das Maßnahmenpaket aus der vom Petenten ebenfalls angesprochenen Entschließung des Bundesrats zur wirksamen Minderung und Kontrolle von Motorradlärm vom 15. Mai 2020 (BR-Drucksache 125/20) aus Sicht des BMDV nicht ausgewogen. Hierdurch würde nicht ein verhältnismäßiger Interessenausgleich zwischen Anwohnern und Erholungssuchern einerseits sowie Motorradfahrern andererseits geschaffen werden. Vielmehr verfolgt die Bundesregierung stetig und unter anderem mit den vom Petenten angesprochenen Maßnahmen bereits heute einen ganzheitlichen und umfassenden Ansatz zur Bekämpfung unangemessenen Motorradlärms.